

Anerkennung ausländischer Hochschulqualifikationen

Patricia Böchtrager und Victoria E. Tschiedl
ENIC NARIC AUSTRIA
Wien, 18. Mai 2021

ENIC NARIC AUSTRIA

- **NARIC: National Academic Recognition Information Centres**

wurden 1984 von der Europäischen Kommission geschaffen, um Verbesserungen im Bereich der akademischen Anerkennung innerhalb der EU zu erarbeiten

- **ENIC: European Network of Information Centres**

wurden 1994 im Rahmen des Europarates und der UNESCO gegründet

- ein Zentrum pro Mitgliedsstaat



ENIC NARICs entwickeln einheitliche Strategien und Methoden zur Anerkennung von Qualifikationen in allen europäischen Ländern (Treffen zwei Mal pro Jahr zum Austausch)

ENIC NARIC AUSTRIA - Abteilung im BMBWF

- **Leitung:**
- Ingrid Wadsack-Köchel (Österreich, Asien)
- **Team:**
- Hannah Aichner (dt. Sprachraum, Ungarn) / Tatjana Baranowskaja (GUS) / Patricia Böchtrager (spanischer und arabischer Sprachraum) / Afsaneh Gächter (Iran) / Carina Gneist (Afrika, Benelux) / Simone Gruber (Russische Föderation) / Victoria E. Tschiedl (USA, Nordeuropa) / Theresia Wakounig (Serbien, Australien);
Lehrling: Tasnim Ahmed
- Zuständigkeit nach Ländern aufgeteilt; weltweite Zuständigkeit

ENIC NARIC AUSTRIA – Abteilung im BMBWF

- **Worüber informiert ENIC NARIC AUSTRIA?**
- Zulassung zu Studien an österreichischen (Privat-) Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen
- Innerstaatliche Durchführung der EU-Richtlinien zur beruflichen Anerkennung (reglementierte Berufe)
- Anerkennung ausländischer Diplome und im Ausland erbrachter Studienleistungen (nicht-reglementierte Berufe)

ENIC NARIC AUSTRIA – Abteilung im BMBWF

- **Wen informiert ENIC NARIC AUSTRIA?**
- Studierende / Hochschulabsolventen/innen / Administrative Einrichtungen der Hochschulen
- Ministerien und öffentlich-rechtliche Körperschaften
- Internationale Organisationen
- Berufsberatungsstellen
- Privatwirtschaft, Arbeitgeber



Der Weg zur Anerkennung

- Grundvoraussetzung: Akkreditierung/Anerkennung der Hochschule
- Ziel der Anerkennung?
 - Zulassung zum Studium oder Anerkennung einzelner Prüfungen
 - > Hochschule
 - Berufsausübung
 - > ENIC NARIC? -> Berufsbehörde? -> Hochschule?

Angestrebte Tätigkeit

Reglementiert

Nicht Reglementiert

EU/EWR

Drittstaaten

EU/EWR

Drittstaaten

Berufsanerkennung

Nostrifizierung

Bewertung
www.aais.at

www.berufsanerkennung.at

1. Grund für die Anerkennung (Beruf, Schule, Berufsausbildung oder Studium)
2. Angabe des Berufs
3. Berufsbeschreibung zur Bestätigung des Berufsprofils
4. Land: Wo wurde die Ausbildung absolviert?
5. Ergebnis
 - Nicht reglementiert -> Möglichkeit einer Bewertung
 - Reglementiert -> zuständige Behörde

Berufsanerkennung nach EU-Recht

- Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
- Berufsbehörden
- Beispiele
 - ÄrztInnen -> Ärztekammer
 - Nichtärztliche Gesundheitsberufe -> Sozialministerium
 - LehrerInnen -> Bildungsdirektion

Nostrifizierung für Abschlüsse aus Drittstaaten

- § 90 Universitätsgesetz 2002 – UG, § 6 Abs. 6 und 7 Fachhochschulgesetz – FHG, § 68 Hochschulgesetzes 2005
- Hochschulen
- Beispiele
 - ÄrztInnen -> Universität
 - Nichtärztliche Gesundheitsberufe -> Fachhochschule
 - LehrerInnen -> Universität bzw Pädagogische Hochschule

Nicht reglementierte Tätigkeit -> AAIS

- Bei Berufswunsch im nicht reglementierten Bereich:
-> direkte freie Bewerbung am Arbeitsmarkt
- Wir bieten die Möglichkeit einer Bestätigung über die Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikation in Österreich -> „**Bewertung**“
- Diese ist ein Expertengutachten für den österreichischen Arbeitsmarkt gemäß § 6 AuBG, die eine qualifikationsadäquate Beschäftigung am Arbeitsmarkt unterstützt
-> Sie ist nicht verpflichtend und zieht auch keine Rechtswirkung nach sich

Bitte beachten Sie:



Pflichtfeld



Eingabehilfe



Zutreffendes auswählen



Datum auswählen

Antragsziel(e):

- Bewertung von Schulzeugnissen
- Zulassung zu einem Studium in Österreich
-
- Bestätigung im Sinne des Integrationsrechts
- Bewertung von Hochschulqualifikationen für berufliche Zwecke

- Mit Inkrafttreten des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes – AuBG, BGBl. I Nr. 55/2016, in der geltenden Fassung werden Bewertungen ausschließlich zum Zweck der Berufsausübung vorgenommen.
- Für die Zeugnisbewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation wird folgende Kostenbeteiligung erhoben:
 - €150,- für die Bewertung von bis zu zwei Qualifikationen pro Antrag
 - €200,- für die Bewertung von drei oder mehr Qualifikationen pro Antrag
- Zwingende Voraussetzung für eine Bewertung ist ein Wohnsitz in Österreich oder in einem EU-Mitgliedstaat. Dieser ist mittels aktueller ZMR-Meldebestätigung oder behördlicher Meldebestätigung aus dem betreffenden EU-Mitgliedstaat nachzuweisen. Anträge ohne Meldebestätigung können nicht erledigt werden.
- Die Führung von akademischen Graden ist nicht Gegenstand der Bewertung. Die Rechtsgrundlage für die Führung akademischer Grade in Österreich ergibt sich aus [§ 88](#) in Verbindung mit [§ 116](#) Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung.
- Zur Erfüllung der Verpflichtung zur statistischen Erfassung gemäß dem geänderten Bildungsdokumentationsgesetz, BGBl. I Nr. 55/2016 ist die Sozialversicherungsnummer **oder** bei Studierenden das Ersatzkennzeichen **oder** die Angabe: „Ich besitze keine Sozialversicherungsnummer“ anzugeben.

* Bevorzugte Versandart: E-Mail Post

* Geschlecht: männlich weiblich divers

* Vorname:

* Nachname:

Organisation:

* Staat:

* PLZ:

* Ort:

* Gemeindegenschaft:

* Straße:

* Haus/ Stiege/ Tür:

* Geburtsdatum:

Geburtsstaat:

Geburtsort:

* Staatsbürgerschaft:

* Angestrebte Berufe:

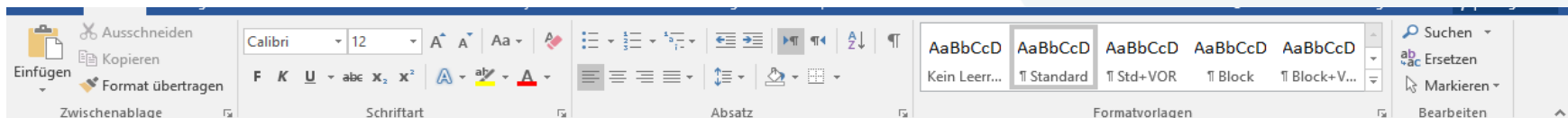
* Personenkennzeichen: Sozialversicherungsnummer in Österreich
 Ersatzkennzeichen
 "Ich besitze keine Sozialversicherungsnummer in Österreich"

* E-Mail:

* Telefon:

* Geburtsdatum wiederholen:

* Sicherheitsabfrage:



Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung

ENIC NARIC AUSTRIA

WBMBWF - IV/33 (Anerkennungsfragen und internationalen Hochschulrecht)

Mag. Ingrid Wiedack-Köchl
 Sachbearbeiterin

ingrid.wiedack-koehl@bmbwf.gv.at
 +43 1 502 20-1020
 WABERNEUERSTRASSE 5, 1030 WIEN

Naturwissenschaften bitte unter Aufsicht der Geschäftszahl.

Geschäftsjahr: 2020-01.000.150

AAIS Vorlagen - ELAK neu & F.d.BM

PNANREDE,]

ENIC NARIC AUSTRIA (Informationszentrum für Anerkennungsweisen im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) bewertet – unter der Voraussetzung der Echtheit und Richtigkeit der Verleihungsurkunde – Ihr Diplom wie folgt:

Staat:	PNLANDHOCHSCHULE
Hochschule:	PNHOCHSCHULNAME, PNHOCHSCHULADRESSE
Anerkennung/Akkreditierung der ausländischen Hochschule:	liegt derzeit vor Bezug: § 51 Abs. 2 Z 1 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung
Akademischer Grad:	PNAKADEMISCHERGRAD
Niveau/Regelstudiendauer/ ECTS credits/NQR-Niveau:	> / PNREGELSTUDIENDAUER Jahre / > / Level >
Abschluss-Verleihungsdatum:	PNSTUDIENABSCHLUSSDATUM
Entsprechung in Österreich:	Bachelor/Master/Diplomstudium der >Studienrichtung

Berufliche Anerkennung EU/EWR/Schweiz: Reglementierter Beruf: >	Berufsanerkennung nach EU-Recht für Berufszugang und -ausübung erforderlich Rechtsgrundlage: Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Zuständig: >
Berufliche Anerkennung Nicht-EU/EWR/Schweiz: Reglementierter Beruf: >	Nostrifizierung (akademische Anerkennung) für Berufszugang und -ausübung erforderlich Rechtsgrundlage: § 90 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung § 6 Abs. 6 und 7 des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHSStG, BGBl. Nr. 340/1997, in der geltenden Fassung § 68 des Hochschulgesetzes 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006, in der geltenden Fassung Zuständig: >
Berufliche Anerkennung: Nicht reglementierte Berufe	Berufszugang und -ausübung im Berufsbereich > (z.B. >) möglich weitergehende Informationen: www.berufsanerkennung.at

Diese Bestätigung ist ein Gutachten gemäß § 6 des Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes – AußRG BGBl. I Nr. 55/2016, in Verbindung mit dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“), BGBl. III Nr. 71/1999.

Mit besten Grüßen

Wien,
 Für den Bundesminister:

Elektronisch gefertigt

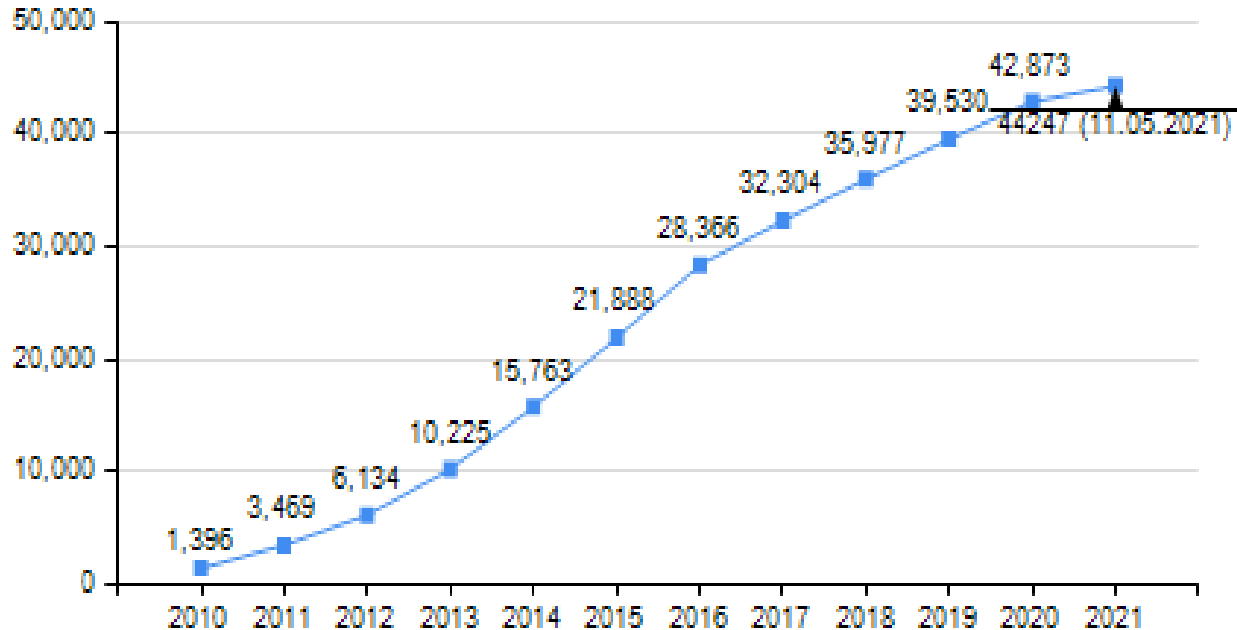
Bewertung – Grenzen und Möglichkeiten

- Sie ist keine Nostrifizierung -> Beantragung ohne rechtliche Voraussetzungen
- Sie ist kein Bescheid (keine Rechtswirkung, kein Rechtsweg) -> Expertengutachten
- Sie ist keine Voraussetzung im Zulassungsverfahren an Universitäten / Fachhochschulen -> entscheiden autonom über die Erfüllung der Voraussetzungen



Sie dient ausdrücklich „nur“ als „Tool“ für die Anerkennung von nicht reglementierten Berufen für den adäquaten Einsatz am österreichischen Arbeitsmarkt

Statistik: Kumulierte Anträge seit 2010



Statistik: die zehn antragsstärksten Länder (2016 bis heute)

Land	Anzahl
Syrien	3361
Ungarn	3146
Rumänien	2982
Russische Föderation	2902
Ukraine	2740
Serbien	2692
Iran	2580
Bosnien und Herzegowina	2309
Polen	1782
Slowakei	1614

Informationen

- www.berufsanerkennung.at

Anerkennungs-ABC zum Download unter

<https://www.integrationsfonds.at/der-oeif/organigramm-alt/aner kennungs-abc>

- www.aais.at
- www.naric.at
- www.studienwahl.at
- www.enic-naric.net (international)

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit und
viel Erfolg für die Anerkennung!

Patricia Böhtrager und Victoria E. Tschiedl
ENIC NARIC AUSTRIA
Wien, 18. Mai 2021